

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Gültig ab 16. November 1922 bis auf Widerruf.

Von dem genannten Datum hinweg ist das Verzeichnis aufgehoben,  
das ab 18. September 1922 gültig war.

### Verzeichnis

der

**Berufe, an deren Angehörige nach dem Bundesrats-  
beschluss vom 29. Oktober 1919 und den seitherigen  
Abänderungen und Ergänzungen noch Arbeitslosen-  
unterstützung ausgerichtet werden kann.**

(Für alle übrigen Berufe ist die Arbeitslosenunterstützung eingestellt worden.)

Die Bezeichnungen sind der Statistik des vom eidgenössischen Arbeitsamt  
herausgegebenen Organs „Der schweizerische Arbeitsmarkt“ entnommen.

#### I. Bergbau, Torfgräberei.

Steinbrecher  
Torfarbeiter  
Handlanger

Schokoladenarbeiter  
Käser  
Lebensmittelhandlanger  
Tabakarbeiter  
Zigarrenmacher  
Tabakhandlanger  
„Andere Berufe“<sup>\*)</sup>

#### III. Forstwirtschaft, Fischerei.

Waldarbeiter

#### b. Frauen:

#### IV. Lebens- und Genussmittel.

##### a. Männer:

Müller  
Bäcker  
Teigwarenarbeiter

Teigwarenarbeiterinnen  
Schokoladenarbeiterinnen  
Tabakarbeiterinnen  
Zigarrenmacherinnen  
Tabakhilfsarbeiterinnen

<sup>\*)</sup> Berufe, die in der Statistik des vom eidgenössischen Arbeitsamt  
herausgegebenen Organs „Der schweizerische Arbeitsmarkt“ nicht eigens  
genannt sind.

**V. Bekleidungsgewerbe, Leder- VII. Holz- und Glasbearbeitung. industrie.**

**a. Männer:**

Kammacher  
Sattler  
Polsterer-Tapezierer  
Hand-Schuhmacher  
Fabrik-Schuhmacher  
Lederhandlanger

**b. Frauen:**

Kammacherinnen  
Näherinnen  
Schneiderinnen

**VI. Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei.**

Vorarbeiter  
Gipser, Stukkateure  
Dachdecker  
Zimmerleute  
Bautapezierer  
Bauhandlanger  
Erdarbeiter  
Bildhauer  
Marmoristen  
Kunststeinmacher  
Steinhauer  
Hafner, Ofensetzer  
Gipsarbeiter  
Kalkarbeiter  
Zementer  
Ziegler  
Maler und Lackierer  
„Andere Berufe“ \*) und  
Hilfsarbeiter

Säger  
Schreiner (alle Arten)  
Anschläger  
Holzmaschinisten  
Parkett- und Bodenleger  
Rahmenmacher und -ver-  
golder  
Holzbildhauer  
Drechsler  
Holzeinleger  
Beizer, Polierer und  
Wichser  
Wagner  
Küfer  
Glashüttenarbeiter  
Blankglaser  
Glashandlanger  
„Andere Berufe“ \*) und  
Hilfsarbeiter

**VIII. Textilindustrie.**

1. Seidenindustrie: alle Berufe
2. Bandindustrie: alle Berufe
3. Baumwollindustrie: alle Berufe
4. Wollindustrie: alle Berufe, mit Ausnahme der Weber und Weberinnen
6. Stickerei: alle Berufe
10. Bleicherei, Färberei und Appretur: alle Berufe

\*) Berufe, die in der Statistik des vom eidgenössischen Arbeitsamt herausgegebenen Organs „Der schweizerische Arbeitsmarkt“ nicht eigens genannt sind.

**IX. Graphische Gewerbe, Papierindustrie.**

Alle Berufe, mit Ausnahme  
derjenigen der Gruppe 3:  
Photographie

**X. Chemische Industrie.**

Alle Berufe.

**XI. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie.***a.* Männer:

Giesser und Former  
Gussputzer  
Kernmacher  
Modellschreiner und  
-drechsler  
Schlosser (alle Arten)  
Nieter  
Mechaniker (alle Arten)  
Bohrer  
Dreher  
Fräser  
Hobler  
Feiler  
Metallschleifer und  
-polierer  
Stanzer  
Walzer  
Werkzeugmacher  
Schweisser  
Monteure  
Hilfsmonteure  
Schmiede, ausgenommen  
die Beschlagschmiede  
Zuschläger  
Fabrikspengler

Installateure  
Gürtler  
Feilenhauer und -schleifer  
Vernickler  
Werkmeister, Kontrolleure  
Heizer und Maschinisten  
Elektriker  
Elektromonteure  
Elektromechaniker  
Wickler  
Galvaniseure  
Telephon- und Tele-  
graphenarbeiter  
Elektrotechnische Ar-  
beiter  
„Andere Berufe“ \*) und  
Hilfsarbeiter

*b.* Frauen:

Alle Berufe

**XII. Uhrenindustrie und Bijouterie.**

Alle Berufe

**XIII. Handel.**

Alle Berufe

**XIV. Hotelindustrie, Gastwirtschaftsgewerbe.****Männer:**

Alle Berufe

**XV. Verkehrsdienst.***a.* Männer:

Bahnpersonal  
Schiffspersonal

\*) Berufe, die in der Statistik des vom eidgenössischen Arbeitsamt herausgegebenen Organs „Der schweizerische Arbeitsmarkt“ nicht eigens genannt sind.

Postpersonal  
Telephon- und Tele-  
graphenpersonal  
Fahrknechte  
Autochauffeure

Zahntechniker  
Chemiker  
Lehrer  
„Andere Berufe“\*)

b. Frauen:

Alle Berufe

**XVI. Freie und gelehrte Berufe.**

Architekten  
Ingenieure  
Techniker  
Bauführer  
Zeichner

**XVIII. Ungelerntes Personal.**

a. Männer:

Handlanger  
Tagelöhner  
„Andere ungelernete  
Arbeiter“\*)

b. Frauen:

Alle Berufe.

\*) Berufe, die in der Statistik des vom eidgenössischen Arbeitsamt herausgegebenen Organs „Der schweizerische Arbeitsmarkt“ nicht eigens genannt sind.

### Verschollenheitsruf.

Am 15. Februar 1881 verehelichte sich zu Lausanne **Peter Paul Ploner**, Schneider, von Klausen, Südtirol, geboren den 8. Mai 1849, Sohn der Josefa Ploner, mit **Anna Maria Josefa Zurtannen**, genannt **Tanner**, von Ennetbürgen, geboren zu Ennetbürgen, den 18. Januar 1857, Tochter des Josef Alois Zurtannen (Tanner) und der Anna Maria Gut.

Nach dem Eheabschluss wanderte das Ehepaar nach Amerika aus und ist seither nachrichtenlos geblieben.

Auf Ersuchen der interessierten Erben ergeht daher an die Genannten und alle diejenigen, welche über Leben und Tod und das Vorhandensein allfälliger Nachkommen Auskunft geben können die Aufforderung, bezügliche Nachrichten bis und mit **31. Dezember 1923** der Gerichtskanzlei Nidwalden in Buochs zukommen zu lassen, andernfalls die Verschollenerklärung mit ihren gesetzlichen Folgen ausgesprochen wird, wie wenn der Tod bewiesen wäre.

Erkennt:

Stans, den 27. September 1922. (2..)

Die Gerichtskanzlei Nidwalden.

## Verschollenheitsruf.

**Franz Josef Scherer**, Sohn des Peter und der Anna geb. Wicki, geboren den 17. Dezember 1874, Ehemann der verstorbenen Josefa Fanger, von Flüeli, Kanton Luzern, wohnhaft gewesen in der Schwändi, Sarnen, ist im Jahre 1910 nach Amerika ausgewandert. Seit dem Jahre 1914 sind von oder über denselben keine Nachrichten mehr eingegangen.

Interessenten haben nun die Einleitung des Verschollenheitsverfahrens verlangt, und es wird daher der Abwesende selbst, sowie jedermann, der über Leben oder Tod des unbekannt Abwesenden Mitteilungen zu machen imstande ist, aufgefordert, sich bis längstens den **1. Oktober 1923** bei der Obergerichtskanzlei Obwalden in Sarnen unter Eingabe der entsprechenden Ausweise zu melden. Laufen innert dieser Frist keine zuverlässigen Mitteilungen ein, so wird Franz Josef Scherer in Gemässheit von Art. 38 ZGB verschollen erklärt.

Sarnen, den 18. September 1922.

(2..)

Im Namen der obergerichtlichen Justizkommission,  
Der Aktuar: **Johann Wirz.**

## Verschollenheitsruf.

**Bieri**, Christian, Christians und der Elisabeth geb. Häberli, von Signau, geboren 26. März 1853, abgeschieden, früher in Deitingen, seit 1891 nach Amerika ausgewandert, von welchem seither keine Nachrichten eingetroffen sind, wird hierdurch aufgefordert, innert Jahresfrist sich beim Unterzeichneten schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst über ihn die Verschollenheit ausgesprochen wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über den Vermissten Nachrichten zu geben imstande ist.

Solothurn, den 23. August 1922.

(2..)

Der Amtsgerichtspräsident von  
Bucheggberg-Kriegstetten:

**Dr. B. Bachtler.**

## Freiplatz der Berset-Müller-Stiftung.

Im schweizerischen Lehrerheim im Melchenbühl ist wieder ein Platz frei.

Zur Aufnahme sind berechtigt: Lehrer, Lehrerinnen und Lehrerswitwen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und sich über eine Lehrtätigkeit von 20 Jahren ausweisen können.

Anmeldungen, begleitet von Heimatschein, Geburtsschein, Leumundszeugnis und ärztliches Zeugnis nimmt bis zum **17. Dezember** entgegen der Präsident der Aufsichtskommission:

(2.).

**R. Schenk**, alt Gemeinderat, Landhaus  
Weissenbühl, **Bern**.

## Berichtigung.

Das dem Berichte des Bundesrates über die Nationalratswahlen beigelegte Verzeichnis der Mitglieder des Nationalrates ist in dem Sinne zu ergänzen, dass unter St. Gallen noch angeführt wird:

1872 *Weber*, Otto, Regierungsrat, von Russikon (Zürich), in St. Gallen.

Im Kanton Tessin ist Herr Guglielmo Canevascini als Mitglied des Nationalrates zurückgetreten und durch Herrn Edoardo *Zeli*, Grossrat, in Bellinzona, ersetzt worden.

Das dem Berichte des Bundesrates über die Nationalratswahlen beigegebene Verzeichnis ist in diesem Sinne zu berichtigen.

Bern, den 4. Dezember 1922.

**Bundeskanzlei.**

## Ergebnis der Prüfung der Referendumsunterschriften gegen das Zonen-Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich.

Gegen den Bundesbeschluss vom 29. März 1922 betreffend die Ratifikation des am 7. August 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich zur Regelung der Handelsbeziehungen und des freundschaftlichen Grenzverkehrs zwischen den ehemaligen Freizonen Hochsavoyens sowie der Landschaft Gex und den angrenzenden schweizerischen Kantonen ist das Referendum ergriffen worden. Bei der Bundeskanzlei sind rechtzeitig 56,848 Referendumsunterschriften eingelangt, die in üblicher Weise dem statistischen Bureau zur Prüfung

übergeben worden sind. Die Prüfung hat ergeben, dass 56,457 Unterschriften gültig und 391 Unterschriften ungültig sind. Das Ergebnis nach Kantonen zeigt folgendes Bild:

Kantone	Total der eingelangten Unterschriften	Gültige Unterschriften	Ungültige Unterschriften
Zürich . . . . .	10,655	10,529	126
Bern . . . . .	8,276	8,255	21
Luzern . . . . .	694	693	1
Uri . . . . .	258	256	2
Schwyz . . . . .	550	549	1
Unterwalden ob dem Wald . . . . .	—	—	—
Unterwalden nid dem Wald . . . . .	—	—	—
Glarus . . . . .	2,631	2,620	11
Zug . . . . .	399	393	6
Freiburg . . . . .	1,441	1,351	90
Solothurn . . . . .	291	291	—
Basel-Stadt . . . . .	3,893	3,892	1
Basel-Landschaft . . . . .	3,646	3,641	5
Schaffhausen . . . . .	132	132	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	25	25	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	—	—	—
St. Gallen . . . . .	4,399	4,394	5
Graubünden . . . . .	892	881	11
Aargau . . . . .	6,032	5,987	45
Thurgau . . . . .	2,207	2,201	6
Tessin . . . . .	47	47	—
Waadt . . . . .	2114	2103	11
Wallis . . . . .	526	517	9
Neuenburg . . . . .	808	807	1
Genf . . . . .	6,932	6,893	39
Total	56,848	56,457	391

Da somit das Begehren um Anordnung der Volksabstimmung über den vorgenannten Bundesbeschluss von mehr als 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt wird, muss dieser Bundesbeschluss gemäss Art. 89 der Bundesverfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Bern, den 30. November 1922.

**Bundeskanzlei.**

## Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Der Verwaltungsrat der Eisenbahngesellschaft Aigle-Sépey-Diablerets (Ormont-dessus) stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 22,3 km lange Eisenbahn Aigle-Sépey-Diablerets (Ormont-dessus) samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen im **II. Range** zu verpfänden zur Sicherstellung der seit 15. April 1920 (einschliesslich) verfallenen, aber nicht bezahlten, **Fr. 542,500** betragenden Zinsen des 5% Hypothekaranlehens I. Ranges der Gesuchstellerin von Fr. 3,100,000.

Das zu errichtende Pfandrecht soll Pfandrang vor dem bestehenden Hypothekaranleihen II. Ranges von Fr. 240,000 vom Jahre 1914 erhalten unter Versetzung des letztern in den III. Pfandrang. Der Schweizerische Bankverein als früherer und die Schweizerische Gesellschaft für Anlagewerte, in Basel, als gegenwärtige Inhaberin sämtlicher Titel des Anlehens II. Ranges, desgleichen die Gemeinden Aigle, Ormont-dessus und Ormont-dessous, als Zinsgaranten, haben unterm 31. Oktober 1922 und 18. September 1922 ihre Zustimmung dazu erklärt.

Soweit die Linie auf öffentlichen Boden oder auf denjenigen der schweizerischen Bundesbahnen gelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Grund und Boden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren hiermit bekannt gemacht unter Ansetzung einer mit dem **15. Dezember 1922** ablaufenden Frist, binnen der allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Bern schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 27. November 1922.

*Der Sekretär des eidg. Eisenbahndepartements:*

**Dr. O. Leimgruber.**

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1922
Date	
Data	
Seite	899-906
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 551

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.